

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 7. März 1967

19. Stück

70. Bundesgesetz: Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962
 71. Bundesgesetz: Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst
 72. Bundesgesetz: 6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
 73. Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1967
 74. Bundesgesetz: Abänderung des Patentgesetzes 1950
 75. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
 76. Bundesgesetz: Abänderung des Musterschutzgesetzes 1953

70. Bundesgesetz vom 8. Feber 1967, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Die Anlage 1 (Gebietsabgrenzung der Wahlkreise, Vororte) hat hinsichtlich der Wahlkreise 8 und 10 zu lauten:

Wahlkreis Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
8	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	die Städte St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und — mit Ausnahme dieser Städte — die Gerichtsbezirke: Amstetten, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk (soweit nicht im Wahlkreis 10), Neulengbach, St. Peter i. d. Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs, ferner die Gemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf des Gerichtsbezirkes Spitz und die Gemeinden Angern a. d. Donau, Baumgarten, Furth bei Göttweig, Geyersberg, Höbenbach, Hollenburg, Krustetten, Mautern, Mauternbach, Ober-Bergern, Ober-Fucha, Paudorf, Rossatz, Rühsdorf, Schenkenbrunn, Thallern, Tiefenfucha, Unter-Bergern des Gerichtsbezirkes Krems
10	Viertel oberm Manhartsberg	Krems	die Stadt Krems und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Eggenburg, Gföhl, Gmünd in NÖ., Groß-Gerungs, Horn, Krems (soweit nicht im Wahlkreis 8), Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Raabs, Schrems, Spitz (soweit nicht im Wahlkreis 8), Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl, ferner die Gemeinden Filsendorf, Laimbach am Ostrong, Loibersdorf, Mannersdorf, Mollendorf, Neudorf, Neukirchen am Ostrong, Pöggstall, Raxendorf, Seiterndorf, Troibetsberg, Weinling, Weiten, Wimberg, Würnsdorf, Zeining des Gerichtsbezirkes Melk

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Klaus

Jonas

Hetzenauer

71. Bundesgesetz vom 15. Feber 1967 über die Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die den Bundesbediensteten und den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß gegen den Bund haben, im März und Juni 1967 auszahlenden Sonderzahlungen sind, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist, zu erhöhen:

1. Für aktive Bedienstete und für emeritierte Hochschulprofessoren um je 400 S,

2. für Personen, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, um je 320 S,

3. für Personen, die Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß haben, um je 160 S,

4. für Personen, die als frühere Ehefrauen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, um je 80 S,

5. für Personen, die als Vollwaisen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben, um je 80 S,

6. für Personen, die als Halbwaisen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben, um je 32 S und

7. für Witwen nach Bundesbediensteten, wenn den Witwen zum Versorgungsgenuß Erziehungsbeiträge gebühren, um je 160 S zuzüglich 32 S für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt.

(2) Für Personen, die Anspruch auf Versorgungsgeld haben, richtet sich das Ausmaß des Erhöhungsbetrages nach dem in Betracht kommenden Versorgungsgenuß.

(3) Für Personen, die Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben, richtet sich das Ausmaß des Erhöhungsbetrages nach dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs-)genuß.

(4) Der Erhöhungsbetrag der im März 1967 auszahlenden Sonderzahlung ist mit dem Monatsbezug für den Monat Feber 1967, der Erhöhungsbetrag der im Juni 1967 auszahlenden Sonderzahlung ist mit dem Monatsbezug für den Monat Mai 1967 vorschauweise auszahlend.

(5) Lohn- und Pauschalbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist der Erhöhungsbetrag der im März 1967 auszahlenden Sonderzahlung mit dem Lohn beziehungsweise mit der Pauschalvergütung für den Monat Jänner 1967, der Erhöhungsbetrag der im Juni 1967 auszahlenden Sonderzahlung mit dem Lohn beziehungsweise mit der Pauschalvergütung für den Monat April 1967 vorschauweise auszahlend.

(6) Steht oder stand der Bedienstete nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der dem Beschäftigungsausmaß des Bediensteten entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages.

§ 2. § 1 gilt sinngemäß für Personen, auf die die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, des Land- und forstwirtschaftlichen Lehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, des Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 189/1949, des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, oder des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1958 anzuwenden sind.

§ 3. Bei Vertragsbediensteten mit Sonderentgelt und bei Bediensteten, deren Entlohnung durch Kollektivvertrag oder durch Einzelvertrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, gebührt die Erhöhung der Sonderzahlung nach § 1 ganz oder zum Teil nur in den Fällen, in denen das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen dies bestimmt.

§ 4. (1) Die im § 1 vorgesehene Erhöhung von Sonderzahlungen hat bei der Ermittlung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, des Amtseinkommens des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, der Entschädigung der Landeshauptmänner, des Beitrages des Bundes als Entschädigung für die Stellvertreter des Landeshauptmannes und der Geldentschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes außer Betracht zu bleiben.

(2) Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs-)bezügen oder gleichartigen Leistungen (laufende Zuwendungen) auf Grund einer der im Abs. 1 angeführten Funktionen gebührt eine Erhöhung der Sonderzahlungen in dem im § 1 vorgesehenen Ausmaß.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, die Bundesregierung betraut.

Jonas

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner
Weiß		Prader	Kotzina

72. Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 166/1965 und BGBl. Nr. 112/1966 wird abgeändert wie folgt:

1. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im ersten Jahr ihrer Verwendung 3451 S,
vom zweiten bis einschließlich dem vier-
ten Jahr ihrer Verwendung 3666 S,
ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 3881 S,
ab dem siebenten Jahr ihrer Verwen-
dung 4311 S
und ab dem neunten Jahr ihrer Ver-
wendung 4598 S.“

2. Im § 10 Abs. 3 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und an Stelle des zweiten Satzes anzufügen:

„in diesem Falle gebührt dem Hochschulassistenten eine Abfertigung, deren Höhe sich nach § 54 Absatz 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung richtet.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Klaus Jonas Piffel

73. Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungsgesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die durch die im ersten Halbjahr 1967 zu gewährenden Sonderzahlungen an öffentlich Bedienstete, für die der Bund den Gehaltsaufwand trägt, eintretenden Überschreitungen der Ausgabenansätze für Aktivitätsbezüge und Pensionsaufwendungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967, BGBl. Nr. 1, im Gesamtbetrage von 348 Millionen Schilling werden genehmigt.

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenersparungen bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
92217	6 ¹ / ₂ %-Konvertierter US-Kredit 1963; Tilgung	48,000.000
92417	5%-US-Kommerzbank-Kredit 1964; Tilgung	129,100.000
98817	Bundesschatzscheine und sonstige Verpflichtungen; Tilgung	170,900.000
Insgesamt		348,000.000

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

74. Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 210/1951, BGBl. Nr. 160/1952, BGBl. Nr. 50/1959, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 225/1965 wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 33 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten. Doch ist der Wert des Patentbesitzes vom Patentamt keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 37 Abs. 3 Z. 1), erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, erstattet. Der Präsident des Patentamtes bestimmt, welche Beschwerdeabteilung das Gutachten zu erstatten hat. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 3500 S zu entrichten. Hinsichtlich dieser Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen über Sachverständigengebühren.“

2. Im § 114 haben die Abs. 1, 3 und 4 zu lauten:

„§ 114. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 250 S zu bezahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	320 S
zuzüglich eines Betrages von 150 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen	
für das zweite Jahr	320 S
für das dritte Jahr	350 S
für das vierte Jahr	390 S
für das fünfte Jahr	450 S
für das sechste Jahr	550 S
für das siebente Jahr	700 S
für das achte Jahr	900 S
für das neunte Jahr	1.100 S
für das zehnte Jahr	1.400 S
für das elfte Jahr	1.800 S
für das zwölfte Jahr	2.300 S
für das dreizehnte Jahr	2.800 S
für das vierzehnte Jahr	3.800 S
für das fünfzehnte Jahr	4.900 S
für das sechzehnte Jahr	6.000 S
für das siebzehnte Jahr	8.000 S
für das achtzehnte Jahr	10.000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), ist außer der Anmeldegebühr für die gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal zu entrichten, und zwar im Ausmaß von 800 S zuzüglich eines Betrages von 150 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen.“

3. § 115 hat zu lauten:

„§ 115. Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 150 S.“

4. Im § 116 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaß:

1. Der Einspruch (§ 58)	250 S;
2. die Beschwerde (§ 39) im Verfahren ohne Gegenpartei	300 S;
sonst (§ 63) das Dreifache dieser Gebühr;	
3. jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag	1000 S;
4. die Berufung (§ 87)	1500 S;

5. a) das Gesuch um Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 9 Abs. 4), ferner das Übertragungsgesuch (§ 18 Abs. 2 und 3) im Falle der Übertragung unter Lebenden, das Gesuch um die Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 20 bis 22) oder um eine der sonst im § 23 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 250 S;
- b) das Gesuch um die Eintragung einer Streitanmerkung (§ 25) oder um eine Eintragung gemäß § 93 in das Patentregister 100 S;
- c) das Gesuch um Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 2 und 3) . 50 S;
- d) das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 57 Abs. 5), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der Anmeldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind.“

Artikel II

1. Die im Artikel I über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

2. Gestundete Gebühren sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Bock Schmitz

75. Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/

1959, BGBl. Nr. 209/1962, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 226/1965, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 15 haben die Abs. 1, 2 und 5 zu lauten:

„§ 15. (1) Die Anmeldung einer jeden Marke unterliegt einer Anmeldegebühr von 300 S und einer Klassegebühr von 40 S für die erste bis einschließlich dritte und von 100 S für die vierte und jede folgende zur Registrierung beantragte Klasse oder Unterklasse der Warenklasseneinteilung.

(2) Vor der Registrierung einer Marke ist auf Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist eine Schutzdauergebühr von 400 S sowie ein Druckkostenbeitrag für die vorgeschriebene Veröffentlichung (§ 14 Abs. 3) zu entrichten. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 43 Abs. 1).

(5) Der Antrag auf internationale Registrierung (Erneuerung) einer Marke im Sinne des Madrider Abkommens, BGBl. Nr. 8/1948, unterliegt neben der im Artikel 8 Abs. 2 bis 5 dieses Abkommens vorgeschriebenen Gebühr einer Inlandsgebühr von 400 S.“

2. Dem § 15 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen schriftlichen Auskunft über das Ergebnis der Nachforschung in der Richtung, ob ein bestimmtes Zeichen als mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden oder noch nicht registrierten Marke gleich oder ähnlich (§ 11 a) möglicherweise in Betracht kommt, unterliegt einer Gebühr von 200 S.“

3. § 22 j hat zu lauten:

„§ 22 j. Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 300 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, wegen der Beschwerde erhoben wird. Jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag (§ 22 g) unterliegt einer Gebühr von 1000 S und die Berufung (§ 22 i) einer Gebühr von 1500 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht.“

Artikel II

Die im Artikel I über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Bock Schmitz

76. Bundesgesetz vom 15. Februar 1967, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 39, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 52/1959, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 6 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Gebühr wird mit 50 S für jedes Jahr bemessen, für das der Musterschutz angesucht wird.“

2. Im § 7 a hat Abs. 1 zu lauten:

„§ 7 a. (1) Werden von einem Hinterleger Erzeugnisse der gleichen Art oder Erzeugnisse, die gemäß ihrer Bestimmung, insbesondere als selbstständige Einzelteile eines aus ihnen zusammengesetzten Erzeugnisses, zusammengehörig sind, gleichzeitig und gemeinsam in einem offenen oder versiegelten Umschlag als Muster hinterlegt (Sammelmuster), so ist eine ermäßigte Registrierungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer bei einem Inhalt des Paketes

bis zu 20 Mustern 100 S,

bis zu 50 Mustern 150 S,

bis zu 100 Mustern 250 S

und für jedes weitere angefangene

Hundert 200 S.“

Artikel II

Die im Artikel I über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder für Hinterlegungen bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1967 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Bock Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.